



# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. November 1995

Nummer 85

### Inhalt

#### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2170		Berichtigung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen freier gemeinnütziger und kommunaler Träger im Bereich der Sozialhilfe v. 7. 7. 1995 (MBI. NW. S. 1340) . . . . .	1622
632	14. 9. 1995	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen u. d. Finanzministeriums Zahlungsanordnungen und Kassenaufgaben bei der Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG-Kassenvorschriften) . . . . .	1625
7920	2. 10. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Forstliche Stellungnahme zur Abschlußplanung für Schalenwild . . . . .	1626

#### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
5. 10. 1995	Ministerpräsident Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps . . . . .	1629
27. 9. 1995	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft RdErl. – Verzeichnis der Untersuchungsstellen nach § 3 Abs. 5 und 6 Klärschlammverordnung (AbfKlarV) . . . . .	1629
12. 10. 1995	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Bek. – 3. Tagung der 10. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe . . . . .	1631
1. 10. 1995	Landesversicherungsanstalt Westfalen Bek. – Wechsel im Vorsitz in der Vertreterversammlung und im Vorstand der Landesversicherungsanstalt Westfalen . . . . .	1631
2. 10. 1995	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) Bek. – Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1994 und Entlastung des Verbandsvorstehers . . . . .	1632

2170

**I.**

**Berichtigung der Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung von Einrichtungen  
freier gemeinnütziger und kommunaler Träger  
im Bereich der Sozialhilfe  
v. 7. 7. 1995 (MBI. NW. S. 1340)**

In den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen freier gemeinnütziger und kommunaler Träger im Bereich der Sozialhilfe ist die Nummer 3.2 wie folgt zu fassen:

3.2 Kirchen und Kirchengemeinden,  
sofern sie als gemeinnützig anerkannt sind und  
einem Spitzenverband angeschlossen sind und ei-  
nem Spitzenverband angeschlossen sind, der der  
Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der  
Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-  
Westfalen angehört.

Nummer 5.22 erhält folgende Fasung:

5.22 Bagatellgrenze der Zuwendung  
bei Maßnahmen

- nach den Nummern 2.1, 2.2 und 2.3 100 000,- DM,
- nach der Nummer 2.4 10 000,- DM,  
jedoch  
für Träger nach der Nummer 3.2 25 000,- DM.

Die Richtlinien treten am 1. August 1995 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2000 außer Kraft. Mein RdErl. v. 28. 4. 1983 (SMBI. NW. 2170) wird aufgehoben.

Die Anlage 1 Seite 2 (MBI. NW. 1343) wird durch die nachfolgende Seite ausgetauscht:

<p>2. MASSNAHME</p> <p>Bezeichnung/angesprochener Zuwendungsbereich</p> <p>(Neubau, Erweiterungsbau, Gebäudeerwerb, Umbau, Erneuerung und zusätzlicher Einbau von Installationen, betriebstechnischen Anlagen, Außenanlagen u.ä., die über den Rahmen der Instandsetzung [Substanzerhaltung] hinausgehen)</p> <p>Grundstück: .....</p> <p>Lage: .....</p> <p>Gemeinde: .....</p> <p>Straße, Hausnummer: .....</p> <p>Grundbuch/Erbbaugrundbuch von:      Gemarkung .....</p> <p>Band ..... Blatt ..... Flur ..... Flurstück .....</p> <p>Eigentümer und ggf. Erbbauberechtigter des Grundstücks mit Dauer des Erbbaurechts (noch auf mindestens 55 Jahre) .....</p> <p>Es sollen geschaffen werden: ..... (Plätze/Betten)</p> <p>Zahl der Plätze/Betten z.Z. der Antragstellung: .....</p> <p>Zahl der Plätze/Betten nach Abschluß der Baumaßnahme: .....</p> <p>Vemehrung um ..... Plätze/Betten</p> <p>Verminderung um ..... Plätze/Betten (Besondere Begründung unter 6.1)</p>																																										
<p>3. Gesamtkosten, nur ausfüllen bei Maßnahmen nach Nr. 2.2 dieser Förderrichtlinie lt. Kostengliederung/DM Beantragte Zuwendung/DM</p>																																										
<p>4. Finanzierungsplan</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th rowspan="2">Gesamtbetrag DM</th> <th colspan="3">Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit gem. Bauzeitenplan (Kassenwirksamkeit)</th> </tr> <tr> <th>19 .....</th> <th>19 .....</th> <th>19 ....., und folg. in 1 000 DM</th> </tr> <tr> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>4.2 Eigenanteil</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>4.4 Beantragte/bewilligte öffentl. Förderung (ohne 4.5) bei/durch .....</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>4.5 Beantragte Zuwendung (Nr. 3)</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>						Gesamtbetrag DM	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit gem. Bauzeitenplan (Kassenwirksamkeit)			19 .....	19 .....	19 ....., und folg. in 1 000 DM	1	2	3	4	5	4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)					4.2 Eigenanteil					4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)					4.4 Beantragte/bewilligte öffentl. Förderung (ohne 4.5) bei/durch .....					4.5 Beantragte Zuwendung (Nr. 3)				
	Gesamtbetrag DM	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit gem. Bauzeitenplan (Kassenwirksamkeit)																																								
		19 .....	19 .....	19 ....., und folg. in 1 000 DM																																						
1	2	3	4	5																																						
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)																																										
4.2 Eigenanteil																																										
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)																																										
4.4 Beantragte/bewilligte öffentl. Förderung (ohne 4.5) bei/durch .....																																										
4.5 Beantragte Zuwendung (Nr. 3)																																										

Die Anlage 2 Seite 2 (MBI. NW. S. 1351) wird durch die nachfolgende Seite ausgetauscht:

<b>2. MASSNAHME</b>					
Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für:					
<input type="checkbox"/> Altenpflegeheim <input type="checkbox"/> Pflegeabteilung bei Altenheimen <input type="checkbox"/> Altenheim <input type="checkbox"/> Abteilung für besondere Betreuung <input type="checkbox"/> Personalwohnheim/Personalwohnung bei Altenpflegeheim bzw. Altenheim mit Pflegeabteilung <input type="checkbox"/> Sonderkindergarten <input type="checkbox"/> Nichtseßhafteneinrichtung <input type="checkbox"/> Anstalt für Behinderte, Werkstatt für Behinderte und Sonstige					
<input type="checkbox"/> Erstbeschaffung für ..... Plätze/Bettplätze <input type="checkbox"/> Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung					
<b>3. GESAMTKOSTEN</b>					
Gesamtkosten lt. nachfolgender Kostengliederung ..... DM Beantragte Zuwendung ..... DM					
<b>4. FINANZIERUNGSPLAN</b>					
		Gesamtbetrag DM	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit gem. Beschaffungs-/ Bauzeitenplan (Kassenwirksamkeit)		
			19 .....	19 .....	19 .....
			und folg. in 1000 DM		
1		2	3	4	5
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)					
4.2 Eigenanteil					
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)					
4.4 Beantragte/bewilligte öffentl. Förderung (ohne 4.5) bei/durch .....					
4.5 Beantragte Zuwendung (Nr. 3)					

632

**Zahlungsanordnungen und Kassenaufgaben bei der Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG-Kassenvorschriften)**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen u. d. Finanzministeriums v. 14. 9. 1995  
- IV B 3 - 6333-651/95

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium wird mit Wirkung vom Haushaltsjahr 1995 für die Erteilung von Zahlungsanordnungen und die Wahrnehmung von Kassenaufgaben bei der Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1542) und des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (AFWoG NW.) vom 31. Oktober 1989 (GV. NW. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 1994 (GV. NW. S. 746/752), folgendes bestimmt:

- 1 Die Gemeinden und Kreise als zuständige Stellen im Sinne von § 11 Satz 1 AFWoG führen folgende Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe laufend an das Land ab (Art. 2 Nr. 9 AFWoG, § 10 Abs. 4 AFWoG):
  - 1.1 Das Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe bei öffentlich geförderten Wohnungen, die nicht mit Bundestreuhandmitteln gefördert worden sind.
  - 1.2 Das Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe bei öffentlich geförderten Wohnungen, die überwiegend mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert worden sind. Das Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe bei Wohnungen, die ausschließlich mit öffentlichen Mitteln der Gemeinden und Kreise gefördert worden sind, steht gemäß Artikel 2 Nr. 9 AFWoG ab 1. 10. 1994 diesen unmittelbar zu.
- 2 Den Gemeinden und Kreisen wird die Bewirtschaftung des Einnahmetitels 111 21 im Kapitel 14 050 des Landeshaushalts übertragen. Für das Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe wird hiermit allgemeine Annahmeanordnung erteilt. Auf die Führung der Haushaltsüberwachungsliste für das Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe wird verzichtet.
- 3 Das Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe ist von den Gemeinden und Kreisen in den Landeshaushalt zu buchen und ist daher nicht in den kommunalen Haushaltsplänen zu veranschlagen (§ 13 GemHVO), sondern wie folgt zu behandeln:
  - 3.1 Die Kreise und kreisfreien Städte buchen das Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe unverzüglich bei ihren Kassen als Einnahmen zugunsten des Landeshaushalts. Das Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe für Wohnungen im Sinne der Nummer 1.1 ist bei Kapitel 14 050 Titel 111 21 zu buchen.
  - 3.2 Die Großen und Mittleren kreisangehörigen Städte weisen das Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe bei ihren Kassen als durchlaufende Gelder im Verwahrbuch nach und führen es bis zum 10. jeden Monats an die zuständige Kreiskasse ab. Diese vereinnahmt die Mittel zugunsten des Landeshaushalts bei Kapitel 14 050 Titel 111 21 des Landeshaushalts.
- 4 Die Bewirtschaftung der Ausgaben für die Verwaltungskostenbeiträge, die den Gemeinden und Kreisen als zuständigen Stellen im Sinne des AFWoG/AFWoG NW. nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz für die Durchführung des Gesetzes zustehen, wird hiermit den Gemeinden und Kreisen übertragen. Für die Zahlung und Buchung der Verwaltungskostenbeiträge gilt folgendes:
  - 4.1 Die Verwaltungskostenbeiträge stehen den Gemeinden und Kreisen jeweils frühestens nach Verkündung des jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetzes zu.
  - 4.2 Die Kreise und kreisfreien Städte verausgaben die ihnen zustehenden Verwaltungskostenbeiträge zu Lasten des Landeshaushalts bei Kapitel 14 050 Titel

111 21 durch Absetzen von der Einnahme, soweit das jeweilige Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe hierfür ausreicht und vereinnahmen sie im kommunalen Haushalt bei Abschnitt 62, Untergruppe 161.

- 4.3 Die Großen und Mittleren kreisangehörigen Städte verausgaben die ihnen zustehenden Verwaltungskostenbeiträge zu Lasten des nach Nummer 3.2 im Verwahrbuch nachgewiesenen Aufkommens aus der Fehlbelegungsabgabe und vereinnahmen sie im kommunalen Haushalt bei Abschnitt 62, Untergruppe 161.
- 4.4 Soweit das bis zum 10. Dezember eines jeden Jahres erzielte Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe bei einer Großen oder Mittleren kreisangehörigen Stadt nicht ausreicht, um die der Stadt zustehenden Verwaltungskostenbeiträge zu decken, teilt die Stadt dem Kreis die Höhe des noch fehlenden Betrages unverzüglich mit. Der Kreis hat den Differenzbetrag an die kreisangehörige Stadt zu Lasten des Landeshaushalts auszuzahlen und bei Kapitel 14 050 Titel 111 21 zu buchen.
- 4.5 Soweit das bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres erzielte Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe bei einem Kreis nicht ausreicht, um die ihm und seinen kreisangehörigen Städten für dieses Jahr zustehenden Verwaltungskostenbeiträge zu decken, ist dem Ministerium für Bauen und Wohnen unmittelbar und unverzüglich zu berichten, das die fehlenden Verwaltungskostenbeiträge zu Lasten des Landeshaushalts auszahlt und bei Kapitel 14 050 Titel 111 21 bucht. Dies gilt für kreisfreie Städte entsprechend.
- 5 Die Fehlbelegungsabgabe bei steuerbegünstigten oder freifinanzierten Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln des Landes gefördert worden sind, werden von den Bezirksregierungen und Oberfinanzdirektionen festgesetzt (§ 11 Satz 2 AFWoG) und von den Regierungshauptkassen und Oberfinanzkassen bei Kapitel 14 050 Titel 111 23 zugunsten des Landeshaushalts vereinnahmt.
- 6 Die zuständigen Stellen teilen der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen (Wfa) über die Bezirksregierungen bis zum 1. 3. eines jeden Jahres den im Vorjahr zum Soll gestellten Betrag der Fehlbelegungsabgabe, die im Vorjahr eingegangenen Fehlbelegungsabgaben und die Höhe der im Vorjahr an das Land abgeführten Fehlbelegungsabgaben nach Abzug der Verwaltungskostenbeiträge mit. Die Kreise unterteilen diese Ausgaben nach Gemeinden (Nr. 5 Anlage 2 WFB 1984). Die Bezirksregierungen haben zu überwachen, daß die Meldungen von allen in Betracht kommenden Gemeinden vorgelegt werden. Die Wfa faßt die Angaben in einer Übersicht nach Gemeinden und Bewilligungsbehörden zusammen und legt sie dem Ministerium für Bauen und Wohnen vor.
- 7 Nicht gezahlte Fehlbelegungsabgaben sind als öffentliche Abgaben unverzüglich im Verwaltungswangerverfahren beizutreiben. Bezüglich Stundung, Niederschlagung und Erlaß wird auf die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltordnung vom 29. September 1993 i. d. F. v. 23. Juni 1995 (GV. NW. S. 845), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 1995 (GV. NW. S. 916), SGV. NW. 631 verwiesen.
- 8 Die Überprüfung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Festsetzung, Erhebung und Abführung der um die zulässigen Verwaltungskostenbeiträge verringerten Fehlbelegungsabgaben an das Land und die Beachtung der Kassenvorschriften obliegt den zuständigen Aufsichtsbehörden im Rahmen ihrer regelmäßigen Prüfungen. Über hierbei festgestellte Mängel ist das Ministerium für Bauen und Wohnen zu unterrichten.
- 9 Diese Kassenvorschriften treten am 31. Dezember 2000 außer Kraft. Der Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 8. 12. 1982 (SMBL. NW. 632) wird hiermit aufgehoben.

T.

7920

**Forstliche Stellungnahme  
zur Abschußplanung für Schalenwild**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft v. 2. 10. 1995 -  
III B 6 77-10-00.31/III A 2 - 37-50-00.01

1 Aus den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 1 Abs. 2 und 21 Abs. 1 Bundesjagdgesetz lassen sich für die Hege und den Abschuß des Schalenwildes (außer Schwarzwild), insbesondere für die anzustrebende Wilddichte, folgende Ziele ableiten:

- Die Begründung standortgemäßer Mischwälder darf durch Verbiß nicht in Frage gestellt werden. Die in einem Revier vorkommenden Hauptbaumarten sollen sich in der Regel ohne technische Schutzmaßnahmen verjüngen lassen.
- Die standorttypische Flora soll durch Verbiß nicht wesentlich verändert, insbesondere darf die Artenvielfalt nicht beeinträchtigt werden.
- Das forstliche Produktionsziel darf durch Schädlenschäden nicht gefährdet werden.

2 Bei der Bestätigung bzw. Festsetzung der Abschußpläne ist daher neben der Höhe der Abschüsse in den Vorjahren und der körperlichen Verfassung des Wildes insbesondere der Zustand der Waldvegetation zu berücksichtigen.

Muster

Hierzu fertigt die untere Forstbehörde eine forstliche Stellungnahme zur Abschußplanung. Diese bildet eine wesentliche Grundlage bei der Entscheidung über die Höhe der festzusetzenden Abschüsse. Die Forstliche Stellungnahme wird erstmalig zum Jagdjahr 1996/97 und ab dem Jagdjahr 1998/99 in dreijährigem Turnus für alle Eigenjagdbezirke des Landes (Verwaltungsjagdbezirke und verpachtete Jagdbezirke), gemeinschaftlichen Jagdbezirke und kommunalen Eigenjagdbezirke, soweit die forstliche technische Betriebsleitung hier durch die untere Forstbehörde erfolgt, nach anliegendem Muster erstellt. Sofern für das Jagdjahr 1994/95 eine Forstliche Stellungnahme zum Abschußplan für Rehwild gefertigt worden ist, entfällt die Erstellung der Forstlichen Stellungnahme zur Abschußplanung für das Jagdjahr 1996/97.

3 Die untere Jagdbehörde stellt der unteren Forstbehörde Kartenmaterial (Maßstab 1:50 000 oder 1:25 000) mit der Abgrenzung der Jagdbezirke oder Reviere zur Verfügung. Für die gemeinschaftlichen Jagdbezirke oder Reviere und die in Frage kommenden Eigenjagdbezirke oder Eigenjagdreviere füllt sie die Zeilen 01 bis 03 und die Zeile 11a bis d des Vordrucks "Forstliche Stellungnahme zur Abschußplanung" aus und übergibt die Vordrucke jeweils bis zum 1. Dezem-

ber, erstmalig zum 1. Dezember 1995, an die untere T. Forstbehörde.

4 Die untere Forstbehörde fertigt die Forstliche Stellungnahme in fünffacher Ausfertigung; sie ist von der Forstamtsleitung zu unterzeichnen. Je eine Ausfertigung erhalten die untere Jagdbehörde, die oder der Jagdausbübungsberechtigte und die Verpächterin oder der Verpächter des Jagdbezirkes, bei Eigenjagdbezirken des Landes die höhere Forstbehörde. Zwei Ausfertigungen verbleiben bei der unteren Forstbehörde, wobei eine für den Forstbetriebsbezirk bestimmt ist. Aufgrund der Beurteilung des Umfangs der Schutzmaßnahmen und der Wildschäden schlägt die untere Forstbehörde eine Belassung oder eine Erhöhung der Abschußfestsetzungen vor (Ziffer 5 des Vordrucks). Die für notwendig erachteten Abschüsse sollen in Prozent zu den bisherigen Strecken angegeben werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Jagdbezirke oder Reviere mit sehr geringem Waldanteil) kann auf die Erstellung der Forstlichen Stellungnahme verzichtet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die untere Forstbehörde.

5 Die Forstliche Stellungnahme ist den Jagdausbübungsberechtigten und der Verpächterin oder dem Verpächter des Jagdbezirkes oder Revieres bis zum 15. Februar T. bekanntzugeben. Einwendungen gegen die Forstliche Stellungnahme sollen unverzüglich gegenüber der unteren Forstbehörde geltend gemacht werden. Eine Begehung des Jagdbezirkes oder Revieres ist durchzuführen, wenn die Jagdausbübungsberechtigten oder die Verpächterin oder der Verpächter dies in ihren Stellungnahmen wünschen. Eine gemeinsame Begehung wird grundsätzlich empfohlen, wenn untragbare Wildschäden festgestellt werden.

6 Die untere Forstbehörde übergibt die Forstlichen Stellungnahmen bis zum 1. April der unteren Jagdbehörde. Diese soll den Vorschlag der unteren Forstbehörde bei der im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat vorzunehmenden Abschußfestsetzung berücksichtigen. T.

7 Über die Anzahl der erstellten Forstlichen Stellungnahmen sowie die Anzahl der nach Ziffer 5 des Vordrucks vorgeschlagenen Erhöhungen der Abschüsse berichten die unteren Forstbehörden der höheren Forstbehörde bis zum 31. Mai; die höheren Forstbehörden berichten dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bis zum 30. Juni. T.

8 Die höheren Forstbehörden nehmen stichprobenweise Überprüfungen der Forstlichen Stellungnahmen vor.

9 Mein RdErl. v. 18. 10. 1990 (SMBI. NW. 7920) tritt hiermit außer Kraft.

## Forstliche Stellungnahme zur Abschußplanung

	Forstamt untere Forstbehörde		Jagdbezirk Revier		Untere Jagdbehörde		Jagdbezirksart						
	a	b			c			d					
01								<input type="checkbox"/>					
02	Verpächter(in) / Eigentümer(in)												
03	Jagdausübungsberechtigte(r)												
	1. Revierverhältnisse												
	bejagbare Fläche in ha				in % der Waldfläche				Verjüngungsfläche				
	insgesamt	davon Wald	davon Feld	davon Wasser	Fl	Dou	Kie	s. Nh	Bu	Eu/Rei	s. Lh	ha	% von Spalte b
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m	n
11													
	2. Schutzmaßnahmen (in % der Verjüngungsflächen) - nur Verbißschutz												
	Baumart	Verj.-Fl. nach BA (Zeile 11 m) ha	Verjüngung erfolgt					Waldschutz (volle ha)					
			im Zaun	mit Einzelsch.	ohne Schutz	Summe Spalte b - d	gezäunte Waldfläche	Fläche mit Einzelschutz					
21	Fichte						100 %						
22	Douglasie						100 %	Bemerkungen					
23	Kiefer						100 %						
24	sonst. Nadelholz						100 %						
25	Buche						100 %						
26	Eiche/Roteiche						100 %						
27	sonst. Laubholz						100 %						
	3. Vegetationsweiser - Verbißbelastung ungeschützter Leittriebe								Schädlingschäden				
	Baumart	die ungeschützten Leittriebe sind geschädigt			frische Schädlingschäden vorhanden			Produktionsziel auf größerer Fläche gefährdet					
		gering 0% bis 20%	mittel 21% bis 50%	stark über 50%	ja	nein	ja	nein					
	a	b	c	d	e	f	g						
	Fichte												
	Douglasie												
	Kiefer												
	sonst. Nadelholz												
	Buche												
	Eiche/Roteiche												
	sonst. Laubholz												
	4. Trend seit letzter Erhebung: Verbißbelastung ist:								Schädlingschäden sind:				
	a	b	c	d	e	f							
41	<input type="checkbox"/> zunehmend	<input type="checkbox"/> gleichbleibend	<input type="checkbox"/> abnehmend	<input type="checkbox"/> zunehmend	<input type="checkbox"/> gleichbleibend	<input type="checkbox"/> abnehmend							
	5. Vorschlag des Forstamtes zur Abschußplanung								Bemerkungen				
	Erhöhung des Abschusses notwendig												
	Wildart	ja	um %	nein									
		a	b	c									
51	Rehwild												
52	Rotwild												
53	Sikawild												
54	Damwild												
55	Muffelwild												
	Ort, Datum								Verteiler:				
									Bl. 1 (grün) für untere Jagdbehörde				
									Bl. 2 (weiß) für Pächter(in)				
									Bl. 3 (gelb) für Verpächter(in)/Höhere Forstbehörde				
									Bl. 4 (blau) für Forstamt				
									Bl. 5 (rot) für Forstbetriebsbezirk				
	Unterschrift												

### **An die Jagdpächterin oder den Jagdpächter/Verpächterin oder Verpächter**

Die Forstliche Stellungnahme zur Abschußplanung bildet eine wesentliche Grundlage bei der Entscheidung über die festzusetzenden Abschüsse. Evtl. Einwendungen können innerhalb von 14 Tagen gegenüber dem Forstamt – untere Forstbehörde – schriftlich geltend gemacht werden. Teilen Sie dem Forstamt bitte mit, wenn Sie eine Besprechung oder örtliche Begehung wünschen.

### Stellungnahme der Jagdpächterin oder des Jagdpächters/der Verpächterin oder des Verpächters

Ort, Datum

Unterschrift:

### **Hinweise zum Ausfüllen des Vordrucks**

Der Vordruck wird vom Forstamt – untere Forstbehörde – für alle staatlichen Eigenjagdbezirke (Verwaltungsjagdbezirke und verpachtete Jagdbezirke), gemeinschaftlichen Jagdbezirke und kommunalen Eigenjagdbezirke, soweit die forstliche technische Betriebsleitung hier durch die untere Forstbehörde erfolgt, aufgestellt. Der ausgefüllte Vordruck ist eine Stellungnahme der unteren Forstbehörde. Sie dient der Jagdbehörde als Entscheidungshilfe bei der Festsetzung der Abschüsse. Die Stellungnahme wird der jeweiligen Jagdpächterin oder dem Jagdpächter und der Verpächterin oder dem Verpächter vor Abgabe an die untere Jagdbehörde bekanntgegeben.

## Zu 1. Revierverhältnisse

Angaben zur Baumartenverteilung und zur Verjüngungsfläche erfolgen in % der Waldfläche. Die Angaben sind dem Betriebsplan bzw. -Gutachten zu entnehmen. Liegt eine Forsteinrichtung nicht vor, genügen Schätzungen. Die Verjüngungsfläche (Zeile 11) beinhaltet alle geschützten und ungeschützten Kulturen und Naturverjüngungen, soweit Leittriebe noch vom Schalenwild erreichbar sind.

## Zu 2. Schutzmaßnahmen

Angaben erfolgen in % der Verjüngungsfläche. Die Quersumme der jeweiligen Zeile muß 100 ergeben. Auf die Angabe der gezäunten Fläche im Jagdbezirk kann auf keinen Fall verzichtet werden. Ziffer 2 bezieht sich ausschließlich auf Verbißschutz. Fege- und Schälschutz fallen nicht darunter. Sofern die Zäunung vorrangig zur Verhütung von Kaninchenschäden erfolgt ist, ist dies unter Ziffer 2 - Bemerkungen - anzugeben.

### Zu 3. Vegetationsweiser – Verbißbelastung ungeschützter Leittriebe/Schälschäden

Es kann je Baumart nur ein Merkmal angekreuzt werden; bei unterschiedlichen Verhältnissen muß deshalb stets ein Mittelwert gebildet werden. Wesentliche Besonderheiten können in der Spalte Bemerkungen erläutert werden. Baumarten und Baumartengruppen mit einem Anteil von weniger als 5% der Waldfläche sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Beurteilt wird der Verbiß ungeschützter Leittriebe. Es sind sämtliche durch Schalenwildverbiß entstandenen Schäden der letzten 3 Jahre anzugeben. Grundsätzlich können Baumarten, die nur innerhalb von Zäunen vorkommen, nicht angekreuzt werden. Wenn jedoch Baumarten, die sich innerhalb von Zäunen leicht natürlich verjüngen, wegen Wildverbiß und im übrigen vergleichbaren Bedingungen außerhalb von Zäunen nicht vorkommen, ist starker Wildverbiß anzukreuzen.

Es werden nur frische Schälschäden der letzten 12 Monate erhoben. Eine prozentuale Erfassung ist dabei nicht erforderlich. Technische Maßnahmen zur Schälschadenverhütung werden nicht erfaßt. Entscheidend ist, ob durch die festgestellten Schälschäden das forstliche Produktionsziel auf größerer Fläche gefährdet wird.

#### Zu 5. Vorschlag des Forstamtes zum Abschußplan

Sofern eine Erhöhung des Abschusses für notwendig gehalten wird, soll diese in Prozent zur bisherigen Strecke angegeben werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß Verbiß und Schälung von Einzelbäumen als natürliche Lebensäußerungen des Wildes anzusehen sind. Wildschäden sind erst dann gegeben, wenn durch Zuwachs-, Wert-, Diversitäts- oder Stabilitätsverluste das Produktions- oder Betriebsziel gefährdet wird.

**II.****Ministerpräsident****Ungültigkeit  
eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 5. 10. 1995 –  
II B 5 – 439 – 2/75

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 16. 3. 1976 ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 3017 von Herrn Dr. John-Werner Madaus, ehemaliger Honorarkonsul der Republik Österreich in Köln, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1995 S. 1629.

**Ministerium für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft****Verzeichnis  
der Untersuchungsstellen nach § 3 Abs. 5 und 6  
Klärschlammverordnung (AbfKlärV)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft v. 27. 9. 1995 –  
IV A 2 – 890-25959

In dem mit RdErl. v. 4. 5. 1995 (MBL. NW. S. 688) veröffentlichten Verzeichnis der Untersuchungsstellen nach § 3 Abs. 5 und 6 AbfKlärV werden die unter der Gruppe II genannten Untersuchungsstellen durch die im folgenden Verzeichnis aufgeführten Stellen ersetzt:

Analytisches Labor Aachen  
Charlottenstraße 14  
52070 Aachen

Oberstadtdirektor Aachen  
Chemisches Untersuchungsamt  
Blücherplatz 43  
52068 Aachen

Chemisches Laboratorium  
Dr. E. Weßling GmbH  
Oststr. 2  
48341 Altenberge

Öko-Control  
GmbH & Co. KG  
Kennedyallee 29  
55774 Baumholder

Chemisches Laboratorium  
Dr. Weßling GmbH  
Am Umweltpark 1  
44793 Bochum

LUFA Bonn  
Landwirtschaftliche Unter-  
suchungs und Forschungsanstalt  
Postfach 300709  
53187 Bonn

Chemisch-Technisches  
Laboratorium Luers  
Parkstraße 10  
28209 Bremen

Institut für Siedlungswasserwirtschaft der  
RWTH Aachen  
Templergraben 55  
52062 Aachen

Analytisches Labor  
Dr. A. Schumann  
Willy-Haas-Str. 34  
53347 Alfter

**UHTEC KG**  
Institut für Umwelt-Analytik  
Dipl.-Ing. H. J. Uphoff KG  
Kampenwandstr. 100  
83229 Aschau i. Chiemgau

**Firma**  
Claytex Consulting GmbH  
Institut für Umweltanalytik  
Giersbergstraße  
50126 Bergheim

**Gesellschaft für  
Instrumentelle Analytik**  
Siemensstr. 10b  
53121 Bonn

**Bregau Institute**  
Fahrenheitstr. 6  
28359 Bremen

**Chemisches und Lebensmittel-  
Untersuchungsamt**  
Stadt Dortmund  
Postfach 105053  
44047 Dortmund

**Institut Fresenius**  
Chem. u. biol. Laboratorien  
GmbH Labor Dortmund  
Hauert 9  
44227 Dortmund

**Chemisches und Lebensmittel-  
Untersuchungsamt der Stadt**  
Duisburg  
Wörthstr. 120  
47053 Duisburg

**ZEUS GmbH**  
Umweltanalytik und  
Verfahrenstechnik  
Hamborner Str. 20  
47137 Duisburg

**NOELL**  
Umweltdienste  
GmbH  
Eddesser Str. 1  
31234 Edemissen

**Rheinisch-Westfälischer  
Technischer Überwachungsverein**  
Anlagentechnik GmbH  
Postfach 103261  
45032 Essen

**SEWA – GmbH**  
(ETEC)  
Kruppstr. 82  
45145 Essen

**AGR – Abfallentsorgungsgesellschaft**  
Ruhrgebiet mbH  
Zentraldeponie Emscherbruch  
Wiedehopfstr. 30  
45892 Gelsenkirchen

**CHEMAD GmbH**  
Chemische Analytik Duisburg  
Buschstraße 95  
47166 Duisburg

**IUTA – Institut für Umwelt-  
technologie und Umweltanalytik e.V.**  
der Universität Duisburg  
Bliersheimer Str. 60  
47229 Duisburg

Chem.-Biolog. Laboratorien der  
Stadt Düsseldorf  
Stadtverwaltung Amt 67/9  
Auf dem Draap 15  
40221 Düsseldorf

Emschergenossenschaft/  
Lippeverband  
Kronprinzenstr. 24  
45128 Essen

Ruhrverband, Chemisches und  
Biologisches Laboratorium  
Kronprinzenstraße 37  
45128 Essen

Terrachem Essen GmbH  
Chemie- u. Altlastlabor  
Im Teelbruch 61  
45219 Essen

Hygiene-Institut des  
Ruhrgebietes  
Rotthauerstr. 19  
45879 Gelsenkirchen

Chemisches Laboratorium  
Dr. Sperfeld  
Leimbrink 2  
49124 Georgsmarienhütte

eretec GmbH  
Institut für chemische Analytik  
und Umwelttechnik  
Veste 1  
51647 Gummersbach

GBA – Gesellschaft für  
Bioanalytik Hamburg mbH  
Cuxhafener Straße 42  
21149 Hamburg

Technischer Überwachungsverein  
Hannover und Sachsen-Anhalt  
Postfach 810551  
Loccumer Straße 63  
30519 Hannover

Institut Fresenius GmbH  
Labor Ingelheim  
Hamburger Str. 1  
55218 Ingelheim

CvH  
Informationstechnik und  
Umweldienstleistungen GmbH  
Otto-Schott-Str. 10  
47906 Kempen

Gerling Consulting Gruppe  
Postfach 100808  
Friesenwall 89  
50672 Köln

Euregio-Institut für  
Forschung und Entwicklung  
von Umwelttechnologien GmbH  
Fabrikstraße 3  
48599 Gronau

Dr. Betz Labor &  
Consulting GmbH  
Annabergstraße 160  
45721 Haltern

Chemisches Untersuchungsamt  
der Stadt Hamm  
Sachsenweg 6  
59073 Hamm

RUHRANALYTIK  
Laboratorium für Kohle  
und Umwelt GmbH  
Wilhelmstr. 98  
44649 Herne

Institut für Bodensanierung  
Wasser- und Luftanalytik GmbH  
Im Kurzen Busch 92  
58640 Iserlohn-Kalthof

Chemische Laboratorien Köln GbR  
Herrmann-Kutscher-Kolloch  
Eupener Str. 161  
50933 Köln

Technischer Überwachungsverein  
Rheinland e.V.  
Konstantin-Wille-Str. 1  
51101 Köln

ULAB  
Umweltlabor Köln GmbH & Co. KG  
Postfach 900826  
51118 Köln

Umwelttechnik  
Lindenschmidt  
Krombacher Straße 42-46  
57223 Kreuztal-Krombach

Umwelt Control  
Lünen GmbH  
Brunnenstr. 138  
44536 Lünen

Chemisches u. Lebensmittel-  
Untersuchungsamt  
des Kreises Mettmann  
Düsseldorfer Straße 26  
40822 Mettmann

Tauw  
Umwelt und Technologie GmbH  
Umweltlabor Moers  
Richard-Löchel-Str. 9  
47441 Moers

Umweltlabor ACB GmbH  
Albrecht-Thaer-Str. 14  
48147 Münster

GSA  
Gesellschaft f. Staubmesstechnik  
und Arbeitsschutz GmbH  
Gut Vellbrüggen  
41469 Neuss

Chemisches Untersuchungsamt  
der Stadt Krefeld  
Bismarckstraße 51  
47799 Krefeld

Umweltamt  
Chemisches Untersuchungsinstitut  
Düsseldorfer Str. 153  
51379 Leverkusen

Allchem  
Labor für Umweltanalytik GmbH i.G.  
Berliner Chaussee 106-112  
39114 Magdeburg

Linksniederrheinische  
Entwässerungs-Genossenschaft  
Grafschafter Straße 251  
47443 Moers

ECOPLAN Deutschland  
Institut für Umwelt-  
schutz GmbH  
Schelsenweg 6  
41238 Mönchengladbach

Gesellschaft für Arbeitsplatz-  
und Umweltanalytik mbH  
GfA  
Otto-Hahn-Straße 22  
48161 Münster-Roxel

UVE  
Labor für Umweltanalytik  
der Ver- und Entsorgung  
Tilsiter Straße 11  
41460 Neuss

Biomar GmbH  
Labor für biologisch-chemische  
Analysen  
Havensteinstr. 30  
46045 Oberhausen

Prüftechnik GmbH & Co. KG  
Ingenieurbüro für  
Umwelttechnik WBL  
Postfach 1265  
49002 Osnabrück

Laborgemeinschaft  
Dr.-Ing. Schwarz  
und Dipl.-Ing. Stork  
Rosenhagen 4  
33104 Paderborn

Chemisches Laboratorium  
Dr. Fülling  
Westen 44  
42855 Remscheid

Wasserlaboratorien Roetgen der  
ARGE-Trinkwassertalsperren e. V.  
Kuhberg 25  
52159 Roetgen

Firma  
Chemo/Test GmbH  
Institut für Umweltsicherung  
Lohbachstr. 12  
58239 Schwerte

Institut für Umweltschutz und  
Agrikulturchemie  
Berge & Partner GmbH & Co. KG  
Bessemerstraße 34  
42551 Velbert

Stadt Oberhausen  
Chemisches u. Lebensmittel-  
untersuchung  
Buschhausener Str. 77  
46042 Oberhausen

Firma  
Görtler und Partner  
Otto-Hahn-Str. 13b  
85521 Ottobrunn

IFE  
Institut für angewandte  
Forschung und Entwicklung GmbH  
Lise-Meitner-Straße 1  
45659 Recklinghausen

Analytisches Labor  
für chemische und mikrobiolog.  
Untersuchungen – ALCuM GmbH –  
Platzstr. 33  
33384 Rietberg

GFI – Scharfenstein  
Gesellschaft für  
instrumentelle Analytik  
August-Bebel-Straße 24  
09435 Scharfenstein

ELAB GmbH – Institut für Umwelt-  
analytik und Qualitätssicherung  
nach internationalen Normen  
Birlenbacher Str. 18  
57078 Siegen

Niersverband Viersen  
Freiheitstraße 173  
41747 Viersen

– MBl. NW. 1995 S. 1629.

## Landschaftsverband Westfalen-Lippe

### 3. Tagung der 10. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
v. 12. 10. 1995

Die 3. Tagung der 10. Landschaftsversammlung West-  
falen-Lippe findet am Donnerstag, 16. November 1995,  
10.00 Uhr, in Münster, Landeshaus, Sitzungssaal, statt.

#### Tagesordnung

1. Verpflichtung neuer Mitglieder
2. Ersatzwahlen für verschiedene Ausschüsse
3. Wahl einer Landesrätin/eines Landesrates
4. Die Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes  
– Erfahrungen, Probleme, Forderungen –
5. Umwandlung des Westfl. Heilpädagogischen Kinder-  
heimes Hamm und des Westfl. Jugendheimes Teck-  
lenburg von Regiebetrieben in Eigenbetriebe am  
1. 1. 1996
6. Änderung des § 4 der Hauptsatzung des Landschafts-  
verbandes Westfalen-Lippe
7. Bildung und Besetzung des Ausschusses Jugendheime
8. Bestimmung der Ausschußvorsitzenden
9. Einbringung des Haushaltspolitentwurfes 1996
10. Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung

Münster, den 12. Oktober 1995

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes  
Dr. Scholle

– MBl. NW. 1995 S. 1631.

## Landesversicherungsanstalt Westfalen

### Wechsel im Vorsitz in der Vertreterversammlung und im Vorstand der Landesversicherungsanstalt Westfalen

Bek. d. Landesversicherungsanstalt Westfalen  
v. 1. 10. 1995 – 130 – 13.02.12

Die Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden der Vertre-  
terversammlung und des Vorstands haben am 1. 10. 1995  
ihre Ämter wie folgt gewechselt:

#### Vorsitzender der Vertreterversammlung

Herr Dr. Heinz-S. Thieler, Tiefe Mark 78, 44287 Dortmund  
– Vertreter der Arbeitgeber –

**Stellv. Vorsitzender der Vertreterversammlung**

Herr Georg Booms, Lange Kuhle 80, 48163 Münster  
 - Vertreter der Versicherten -

**Vorsitzender des Vorstands**

Herr Erwin Marschner, Ulmenweg 57, 46397 Bocholt  
 - Vertreter der Versicherten -

**Stellv. Vorsitzender des Vorstands**

Herr Karl-Ernst Schmitz-Simonis, Brückstr. 58,  
 40882 Ratingen  
 - Vertreter der Arbeitgeber -

Münster, den 1. Oktober 1995

Der Vorstand  
 der Landesversicherungsanstalt Westfalen

Marschner  
 Vorsitzender

- MBl. NW. 1995 S. 1631.

**Zweckverband  
 Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VVR)  
 Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR  
 für das Haushaltsjahr 1994  
 und Entlastung des Verbandsvorsteher**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 2. 10. 1995

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr hat in der Sitzung am 21. September 1995 die Abnahme der Jahresrechnung 1994 beschlossen und dem Verbandsvorsteher für das Haushaltsjahr 1994 Entlastung erteilt.

Der Beschuß wird hiermit gemäß § 94 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit öffentlich bekanntgemacht.

**T.** Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Essen, Rathaus, Ribbeckstraße 15, Raum 15.25, eingesehen werden.

Essen, den 2. Oktober 1995

Dr. Hans-Gerd Koch  
 Verbandsvorsteher

- MBl. NW. 1995 S. 1632.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM  
 zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
 Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.  
 Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinserndungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569